

Satzung des UNGEHINDERT DABEI

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.03.2026 in Goslar.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar unter der Registriernummer VR [...] am [...].

Die Arbeit von UNGEHINDERT DABEI basiert auf dem Vereinsleitbild und folgt dessen Vision:

Unsere Vision ist eine Festival- und Veranstaltungslandschaft, an der alle Menschen teilnehmen können und nicht durch Barrieren davon abgehalten werden. Jedem Menschen, gleich seiner Beeinträchtigung oder dessen Schwere, muss es möglich sein, jegliche Kunst- oder Kulturveranstaltungen zu besuchen. Durch den Verein soll sich eine Selbstverständlichkeit in der Branche zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen und Veränderungen in Bezug auf barrierearme Veranstaltungen entwickeln. Denn Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert.

In diesem Sinne gibt sich UNGEHINDERT DABEI folgende Satzung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen UNGEHINDERT DABEI. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Goslar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) ¹Ziel des Vereins ist es, Inklusion auf Festivals und artverwandten Musikveranstaltungen zu verbessern sowie den Austausch zwischen den Veranstaltenden zu inklusiven Themen und Maßnahmen zu verstärken. ²Übergeordnetes Ziel des Vereins ist es, die deutsche Festival- und Veranstaltungsbranche stärker für das Thema Inklusion zu sensibilisieren und somit den Stellenwert von Inklusion maßgeblich zu steigern.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

a) die Gründung eines Netzwerks aus Veranstaltenden von Kunst- und Kulturveranstaltungen.

b) das Einberufen von regelmäßigen Netzwerktreffen, digital sowie in Person, mit aktuellen Themen zum Austausch und Vorträgen sowie Workshops von externen Körperschaften, die im Bereich der Inklusion aktiv sind und Wissen vermitteln können.

c) die zur Veröffentlichung von Informationen zur freien Nutzung innerhalb des Netzwerks.

d) die Einführung eines Zertifizierungsprozesses, dem sich Kunst- und Kulturveranstaltungen unterziehen können, mit dem Ziel, das Inklusions-Siegel für Ihre Veranstaltung zu erhalten, aus dem Art und Umfang der inklusiven Maßnahmen der Veranstaltung für Besuchende ersichtlich werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) ¹Der Verein sieht drei Formen der Mitgliedschaft vor:

a) ordentliche Mitglieder

b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

²Sollten im Folgenden Begriffsbezeichnungen für Mitglieder ohne nähere Präzisierung über die Form der Mitgliedschaft verwendet werden, sind damit alle drei Formen der Mitgliedschaft einbezogen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft unterscheidet sich nach der Form der Mitgliedschaft:

a) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch

1) die Stellung eines Aufnahmeantrags in Textform beantragt. ²Bei Minderjährigen ist dieser durch die gesetzlich vertretungsbefugte Person zu stellen. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁴Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden. ⁵Sollte die Mitgliederversammlung der antragstellenden Person stattdessen eine Mitgliedschaft als Fördermitglied anbieten, erfolgt in diesem Zuge auch eine Begründung der Wahl der Mitgliedschaftsform.

2) die Stellung eines Wechselantrags in Textform, sofern die antragstellende Person bereits Fördermitglied des Vereins ist. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Wechselantrag nach freiem Ermessen. ³Sollte der Wechselantrag abgelehnt werden, begründet die Mitgliederversammlung das im selben Zuge.

b) ¹Die Mitgliedschaft als Fördermitglied wird durch die Stellung eines Aufnahmeantrags in Textform beantragt und ist an den Vorstand zu stellen. ²Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlich vertretungsbefugte Person zu stellen. ³Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁴Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

c) ¹Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder (ordentliche wie auch Fördermitglieder) zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. ²Der Vorstand hat seinem Vorschlag eine schriftliche Begründung beizufügen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) ¹Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen, frühestens aber zum Ablaufdatum eines vergebenen (Jahres-) Siegels an eine Veranstaltung, die von dem Mitglied veranstaltet wird.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b) trotz bereits erfolgter Ermahnung den Vereinszielen, darin eingeschlossen den Vorgaben einer bestehenden Zertifizierung, zuwider handelt oder

c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und, trotz Mahnung in Textform, unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

²Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. ³Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern diese vorhanden sind, und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung unterscheiden sich gemäß der Form der Mitgliedschaft.

a) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

b) ¹Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ebenso wie Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gleiches Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. ²Darüber hinaus sind Fördermitglieder nicht berechtigt Ämter im Verein zu übernehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge & Zertifizierungsentgelte

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung über die Mitgliedsbeiträge, die die Art, Höhe sowie den zeitlichen Rhythmus der zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt zudem eine gesonderte Beitragsordnung über die Zertifizierungsentgelte.

(3) Jedes Mitglied hat im voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. ²Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß der Bestimmungen in § 3 dieser Satzung.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine unbefristete Dauer einzeln gewählt. ²Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds

durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. ³Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Abberufung bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf an einem Ort seiner Wahl, sei es digital oder in Präsenz, zusammen. ²Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, digital oder in Präsenz. ⁴Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. ⁶Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. ⁷Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. ²Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. ³Sollte der Vorstandsvorsitzende verhindert sein, so übernimmt sein Stellvertreter diese Funktion. ⁴Ist dieser ebenfalls verhindert, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) den Erlass der Beitragsordnung(en), die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c) den Erlass der Geschäftsordnung für die Zertifizierung,
- d) die Ernennung von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Gründung weiterer Gremien und die Wahl deren Mitglieder,
- g) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- h) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- i) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- j) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- k) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- l) die Auflösung des Vereins.

3) ¹Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ²Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(4) ¹Ergänzungen der Tagesordnung sind durch jedes Vereinsmitglied zulässig und können auch noch während der laufenden Mitgliederversammlung beantragt werden. ²Über alle Anträge, die vor der Mitgliederversammlung eingehen, entscheidet der Vorstand. ³Über alle Anträge, die während

der Mitgliederversammlung eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 4Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(5) 1Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. 2Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind (ungeachtet von Ort oder Art der Durchführung, etwa auch gemäß § 32 II BGB digital). 2Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung aufgrund dieser Regelung nicht zustande, lädt der Vorstand gemäß Absatz 3 binnen 6 Wochen ab der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung. 3Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) 1Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) 1Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. 2Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) 1Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. 2Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an den Vorstand.

§ 10 Datenschutz

(1) 1Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a) Name und Anschrift,
- b) Bankverbindung,
- c) Telefonnummern,
- d) E-Mail-Adresse,
- e) Geburtsdatum,

f) Staatsangehörigkeit,

g) Funktion(en) im Verein.